

## Regeln zur Verweisung auf validierte/verifizierte Erklärungen und Nutzung von Logo

Wenn vom Kunden auf von PÜZ BAU validierten/verifizierten Umwelterklärungen verwiesen wird, müssen ähnliche Texte wie Tabelle 1 verwendet werden. Bei Verwendung von Kurzfassung sollte in demselben Dokument auf die Langfassung hingewiesen werden.

Das von der PÜZ BAU für die validierte/verifizierte Umweltinformation vergebene Zeichen darf vom Kunden nicht irreführend verwendet werden. Das bedeutet, es ist nicht gestattet, das Zeichen für Umweltinformationen zu verwenden, die nicht validiert oder verifiziert von der PÜZ BAU wurden. In Tabelle 2 sind Beispiele für die zulässige und unzulässige Nutzung von Zeichen dargestellt. Der Kunde darf das Zeichen nicht für Aussage, die nicht von der PÜZ BAU validiert/verifiziert wurden, verwenden.

Tabelle 1: Verweisung auf validierte/verifizierte Erklärung nach ISO 14065

Art der Verweisung	Kurzfassung	Langfassung
funktionelle oder deklarierte Einheit (gemischtes Engagement)	„bestätigt“	„Die Upstream- und die Kerndaten und -informationen in unserer Erklärung wurden verifiziert und die Downstream-Daten und -informationen wurden geprüft durch vereinbarte Verfahren von [Name der Stelle] <sup>a</sup> , die keine Nachweise dafür fanden, dass unsere Erklärung nicht sachlich dargestellt war.“ Das Gutachten zur Verifizierung der [Name der Stelle] <sup>a</sup> und der Bericht über die tatsächlichen Feststellungen wurden am 20xx-xx-xx herausgegeben.“
<p><sup>a</sup> Wenn eine verantwortliche Stelle auf eine Erklärung als „verifiziert“ verweist, gilt die Verweisung in Langfassung für jede Referenz, die eine Verifizierung impliziert, z. B. durch die Verwendung von Wörtern wie „Verifizierer“, „Dritt-Verifizierer“ oder „[Name der Stelle]“.</p>		

Tabelle 2: Beispiele für die Nutzung des Zeichens nach ISO 14065

Beispiel für eine zulässige Nutzung eines Zeichens	
[Name des Zeichens der Stelle]	„Unser Verzeichnis der Treibhausgasdaten und -informationen wurde von [Name der Stelle] verifiziert. „In ihrem Gutachten vom 20xx-xx-xx kam [Name der Stelle] [mit hinreichender Gewissheit] zu dem Schluss, dass die Daten und Informationen in unserer Erklärung sachlich dargestellt wurden.“
Beispiel für eine unzulässige Nutzung eines Zeichens	
[Name des Zeichens der Stelle]	„Unser Verzeichnis von Treibhausgasdaten und -informationen zeigte, dass [Name der verantwortlichen Stelle] ihre Nachhaltigkeitsziele erreicht und wissenschaftlich fundierte Vorgaben verwirklicht hatte, die uns auf den Weg zum Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigem Kohlenstoffausstoß in Übereinstimmung mit den Zielen des Pariser Abkommens brachten.“